



Erweiterung des Ha-Unterrichts (5. und 6. Primar) Informationen

Auf Beginn des Schuljahres 2012/13 wird der Handarbeitsunterricht für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarklassen von bisher 2 auf neu 3 Wochenlektionen erweitert. Das vorliegende Dokument informiert über anderweitige Möglichkeiten zur Besetzung der offenen Pensen, falls amtierende Handarbeitslehrpersonen die zusätzlichen Lektionen nicht übernehmen können.

1. Priorität

A. Primarlehrpersonen mit Handarbeit oder Werken im Ausbildungsprofil

Eine Ausbildung von Fachlehrpersonen speziell für das Fach Handarbeit existiert heute nicht mehr. Primarlehrpersonen wählen in ihrem Studium ein Fächerprofil aus. Dabei können sie unter anderem auch die Fächer ‚Handarbeit textil‘ bzw. ‚Werken Textil‘ (nachstehend ‚Handarbeit‘ genannt) oder ‚Handarbeit nicht-textil‘ bzw. ‚Werken‘ (nachstehend ‚Werken‘ genannt) wählen.

In den letzten Jahren haben knapp 50 % der Studierenden das Fach ‚Werken‘ und rund 25 % das Fach ‚Handarbeit‘ abgeschlossen. Da in vielen Schulen das Fach ‚Handarbeit‘ durch eine amtierende Handarbeitslehrperson abgedeckt werden konnte, haben Berufseinsteigende dieses Fach oft gar nicht unterrichtet.

Das Volksschulamt empfiehlt deshalb, im Hinblick auf den Ausbau der Handarbeitslektionen den Einsatz von Primarlehrpersonen zu prüfen, die bereits über eine Unterrichtsberechtigung in den Fächern ‚Handarbeit‘ oder ‚Werken‘ verfügen. Es ist Aufgabe der Schulleitung, im Rahmen der Personaleinsatzplanung die dabei betroffenen Lehrpersonen gezielt anzusprechen.

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PH Zürich) bietet für diese Lehrpersonen einen freiwilligen ‚Auffrischkurs‘ an. Damit soll ihnen eine gute Vorbereitung ermöglicht und die notwendige Sicherheit zum Erteilen dieses Faches vermittelt werden.

Der Kurs findet voraussichtlich in der letzten Sommerferien-Woche 2012 statt. Er wird ab Januar 2012 auf der Homepage der PH Zürich unter www.phzh.ch/kurse > ‚Kursprogramm‘ ausgeschrieben.

Kosten: Die Kurskosten übernimmt das Volksschulamt.



B. Ergänzungsstudium Primar (ERP): Facherweiterung für amtierende Primarlehrpersonen im Fach Handarbeit oder Werken

Mit einem Ergänzungsstudium können amtierende Lehrpersonen die Unterrichtsbefähigung und Unterrichtsberechtigung in einem weiteren Fach erwerben.

Die PH Zürich bietet interessierten Primarlehrpersonen – voraussichtlich einmalig – je ein spezielles Ergänzungsstudium für die Fächer ‚Handarbeit‘ und ‚Werken‘ an. Diese Ausbildung umfasst folgende Teile:

- Vorkurs im Umfang einer Woche (während den Frühlingsferien 2012). Mit dem Abschluss des Vorkurses erhält die Lehrperson die provisorische Unterrichtsberechtigung.
- Berufsbegleitend zur Unterrichtstätigkeit:
 - Selbststudium (Frühlingssemester 2012)
 - Fachdidaktisches, kursorisches Modul (12 Mittwoch-Nachmittage während des Frühlingssemesters 2013)
 - Praxisintegriertes Coaching (während des Frühlingssemesters 2013)
- Freiwilliger Besuch von Ateliers an der PH Zürich (zur Vertiefung).

Das Anmeldeformular ist erhältlich auf der Homepage der PH Zürich:

<http://www.phzh.ch/de/Ausbildung/Primarstufe/Studienformen/Ergaenzungsstudium/>

Anmeldeschluss für das Ergänzungsstudium ‚Vorkurs in den Frühlingsferien‘ ist der 6. Januar 2012.

Kosten: Die Ausbildungskosten betragen Fr. 1'360.-, die Einschreibegebühr Fr. 100.-. Eventuelle Materialkosten werden separat verrechnet. Das Volksschulamt empfiehlt den Schulpflegern, diese Kosten vollumfänglich zu übernehmen.

C. Wiedereinstieg von ausgebildeten Handarbeitslehrpersonen

Im Rahmen der Massnahmen gegen den Lehrermangel hat das Volksschulamt in Zusammenarbeit mit der PH Zürich Angebote für den Wiedereinstieg von Lehrpersonen ausgearbeitet. Mit einer Standortbestimmung soll der individuelle Weiterbildungsbedarf einer Lehrperson ermittelt und anschliessend gezielt umgesetzt werden. In der Einstiegsphase erhalten diese Lehrpersonen Unterstützung durch die Berufseinführung der PH Zürich. Die dabei anfallenden Kosten für die Standortbestimmung und für einen Teil der Weiterbildung werden durch den Kanton getragen. Weitere Informationen dazu unter: www.vsa.zh.ch/wiedereinstieg.

Das Volksschulamt empfiehlt, bekannte Handarbeitslehrpersonen durch direktes Ansprechen zu einem Wiedereinstieg zu motivieren. Die oben beschriebenen Angebote stehen diesen Lehrpersonen ebenfalls zur Verfügung.



2. Priorität

D. Weiterbeschäftigung oder Reaktivieren von pensionierten Handarbeitslehrpersonen

Lehrpersonen können nach dem vollendeten 60. Altersjahr ihren Altersrücktritt erklären. Die Schulpflegen und Schulleitungen sollen mit diesen Lehrpersonen das Gespräch suchen und sich mit ihnen über die weitere berufliche Zukunft austauschen. Falls die Weiterbeschäftigung einer Lehrperson einen Gewinn für die Schule darstellt, soll die Lehrperson motiviert werden, über das von ihr vorgesehene Pensionierungsdatum hinaus zu unterrichten. Selbstverständlich kann dabei auch eine Reduktion des Pensums ins Auge gefasst werden.

Nach Vollendung des 65. Altersjahrs ist eine Entlassung altershalber auf Ende des Schuljahres zwingend notwendig. Eine anschliessende Weiterbeschäftigung ist bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.

Auch Lehrpersonen, die bereits altershalber pensioniert sind, können ebenfalls bis zum vollendeten 70. Altersjahr im Schuldienst tätig sein. Falls die Rückkehr einer pensionierten Lehrperson für die Schule einen Gewinn darstellt, empfiehlt das Volksschulamt, mit dieser Lehrperson das Gespräch zu suchen und die Möglichkeit für die Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit zu erörtern. Bei einem Wiedereintritt wird die letzte Lohneinstufung gewährt.

Eine MAB ist ab dem vollendeten 65. Altersjahr nicht mehr notwendig und eine Individuelle Lohnerhöhung ist ausgeschlossen. Für Fragen zu den Sozialversicherungen steht den betroffenen Lehrpersonen sowie den Schulleitungen und Schulpflegen die Abteilung Lehrpersonal des Volksschulamtes zur Verfügung (Koordinaten am Schluss dieser Information).

3. Priorität

E. Einsatz von Fachlehrpersonen der Zürcher Hochschule der Künste (Ausnahme)

Der Einsatz von Fachlehrpersonen mit einem Diplom der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) ohne EDK-Anerkennung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Entsprechend ist die Anstellung einer solchen Fachlehrperson als Notmassnahme zu verstehen, wenn die übrigen Massnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen.

Nach heutigem Wissenstand des Volksschulamtes können Fachlehrpersonen mit folgenden Diplomen eingesetzt werden:

- „Diplomierte/r in Gestaltung und Kunst HGK“ sowie die Lehrbefähigung als „Diplomierte/r Lehrer/in für Gestaltung und Kunst in der Erwachsenenbildung und im Kultur- und Freizeitbereich“
- „Diplomierte/r in Gestaltung und Kunst HGK“ sowie die Lehrbefähigung als „Diplomierte/r Lehrer/in für bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen EDK“
- „Diplomierte/r in Gestaltung und Kunst HGK“ sowie die Lehrbefähigung als „Diplomierte/r Lehrer/in für Gestaltung und Kunst im sozial- und sonderpädagogischen Bereich“



- „Bachelor of Arts ZFH in Vermittlung von Kunst und Design“

Die Anstellung erfolgt kommunal. Über allfällige Weiterbildungsaufgaben entscheidet der Kanton zu einem späteren Zeitpunkt.

Wichtig zu wissen

Handarbeit textil und Handarbeit nicht-textil: Vorgaben des Lehrplans und der Lektionentafel

Weder Lehrplan noch Lektionentafel machen Vorschriften, wie im Fach Handarbeit auf der Mittelstufe die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Lektionen zwischen ‚Handarbeit‘ und ‚Werken‘ zu erfolgen hat. Die Lehrziele können sowohl durch das Erteilen von ‚Handarbeit‘ als auch durch das Erteilen von ‚Werken‘ erreicht werden.

Das Volksschulamt empfiehlt, nach Möglichkeit die Schülerinnen und Schüler in ‚Handarbeit‘ und in ‚Werken‘ zu unterrichten. Es ist aber zulässig, aufgrund personeller Rahmenbedingungen den Unterricht ausschliesslich in ‚Handarbeit textil‘ oder ausschliesslich in ‚Werken‘ zu erteilen.

Stundenplan-Beispiele

Das Volksschulamt hat auf seiner Homepage diverse Stundenplan-Beispiele aufgeschaltet. Sie finden diese unter:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Führung & Organisation > Blockzeiten & Stundenpläne

oder über den direkten Link:

http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/blockzeiten_stundenplaene.html

Nicht möglich

Es ist nicht statthaft, den Handarbeitsunterricht ausfallen oder anstelle von Handarbeit ein anderes Fach erteilen zu lassen.

Weitere Massnahmen auf kantonaler Ebene

Primarlehrpersonen werden an der PH Zürich in 7 Fächern ausgebildet. Sie können im letzten Ausbildungsjahr (5. oder 6. Semester) ein Zusatzfach (8. Fach) belegen. Dieses Fach können sie während des Studiums noch nicht abschliessen. Sie erhalten aber dafür eine provisorische Unterrichtsberechtigung. Damit sind sie berechtigt, dieses Fach zu erteilen. Der Abschluss und damit die definitive Unterrichtsberechtigung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums.

Die PH Zürich und das Volksschulamt empfehlen den Studierenden im letzten Ausbildungsjahr, sich für das Zusatzfach Handarbeit textil oder nicht-textil anzumelden. Entsprechend werden einige Studienabgängerinnen und -abgänger, die im Sommer 2012 ihre Ausbildung



abschliessen, über eine provisorische Unterrichtsberechtigung für die Fächer Handarbeit textil oder nicht-textil verfügen und können für den Unterricht in diesem Bereich eingesetzt werden.

Weitere Auskünfte

PH Zürich	Astrid Rietschi	043 305 58 36	ergaenzungsstudium.ps@phzh.ch
VSA	Matthias Weisenhorn	043 259 22 66	lehrpersonal@vsa.zh.ch

24. November 2011 / wei